

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 3. April 2025

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmalspießern und Schmaltieren vom 16. April bis 30. April für das Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 3. April 2025 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 idgF, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmalspießern und Schmaltieren für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für das Jagdjahr 2025 befristet außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Schmalspießern und Schmaltiere vom **16. April bis 30. April** für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für das **Jagdjahr 2025** außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Stefan Grusch

